



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per Mail:
Regierungspräsidium
Abt. Mobilität, Verkehr, Straßen
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 20.04.2021

Name Andrea Latz

Telefon +49 (711) 231-3662

E-Mail Andrea.Latz@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3911-23/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Mobilitätszentrale Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich (nur per Mail):
Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Ref-StB13

 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Linienbestimmung
E-Mail des BMVI vom 02.02.2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit o. g. E-Mail an den Verteiler der Bund-/Länder-Dienstbesprechung Landschaftspflege und Naturschutz im Straßenwesen folgende Hinweise in Bezug auf die UVP in der Linienbestimmung gegeben:

Nach § 47 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind bei der Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen. Dies gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde, und wenn dabei im Falle einer Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einbezogen wurden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Hinsichtlich des Verfahrens und der vorzulegenden Unterlagen durch den Vorhabenträger (hier: Länder bzw. die Autobahn GmbH des Bundes) wird nochmals auf die Hinweise zu § 16 FStrG, Ausgabe 2013 (insbesondere Nrn. 8 und 15), und die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE), Ausgabe 2012, hingewiesen.

Da viele Länder von einem Raumordnungsverfahren absehen oder Raumordnungsverfahren ohne förmliche UVP (mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach UVPG) durchführen, ist in diesen Fällen die UVP im Rahmen der Linienbestimmung vorzunehmen (vgl. Nr. 8 Abs. 2 der Hinweise zu § 16 FStrG). Hierfür sind vorlaufende Verfahrensschritte wie die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit durch die Länder bzw. das Fernstraßenbundesamt zwingend erforderlich. Im Linienbestimmungsverfahren sind neben dem UVP-Bericht als Unterlage des Vorhabenträgers die zusammenfassende Darstellung auf der Grundlage des UVP-Berichts und der Stellungnahmen bzw. Äußerungen und die begründete Bewertung vorzulegen (vgl. Nr. 8 Abs. 5 der Hinweise zu § 16 FStrG); die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie (soweit vorhanden) reicht nicht aus. Ohne diese Verfahrensschritte und Unterlagen ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht möglich. Hinsichtlich laufender Vorhaben wird auf die Übergangsvorschrift in § 74 UVPG verwiesen.

Um die Beachtung dieser Hinweise wird gebeten.

Dieses Schreiben wird in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Intranet- und Internetangebot der Abteilung 9 – Mobilitätszentrale Baden-Württemberg – beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 00.0 „Grundsätzliche Angelegenheiten – Allgemeines“ im Bereich 00.1 „Grundsatzfragen des Straßenrechts, Auftragsverwaltung“ als Datei im PDF-Format eingestellt. Dort sind im Übrigen auch schon die Hinweise zu § 16 FStrG, Ausgabe 2013, eingestellt.

gez. Hollatz

Beglaubigt

Angestellte

